
Ein Wesen verwest: Junge Kriminologie in der DDR. Anmerkungen zur Theoriediskussion¹

Stephan Quensel
Universität Bremen

„... dürfte es füglich – wie die Wustrauer Konferenz überzeugend erbracht hat – auch nicht mehr angängig sein, die Kriminalität als eine dem Sozialismus ‚wesensfremde‘ Erscheinung zu charakterisieren“ (Lekschas/Kosewähr 1988; 38).

Diese „Kontroversen . . . um die Wesensfremdheit der Kriminalität im Sozialismus . . . , die weder etwas zur wissenschaftlichen Theoriebildung beitrugen noch heuristisch nützten“ (K. 85 159) entstanden, als trotz fortentwickeltem Sozialismus die Kriminalität in der DDR Ende der 70er Jahre unerwartet anstieg (Lekschas 1985a, b, 1986a, b; Buchholz 1986; Manecke, Orschekowski 1987; Dähn 1988). Erste Versuche, diese „idealistische Konzeption“, die im Modell des Reliktaxioms (Ewald 17) die Ursachen der Kriminalität letztlich ins Individuum hinein verlagern mußte (K. 85 IX, 64; Brie 80; Ewald 1988a), aufzugeben, findet man bereits nach einer gewissen Funkstille in den 70er Jahren im „Lehrbuch Kriminologie“ 1983 (Ewald 20; Kräupl 1984, 43; KrimJ 88, 235 ff.). Gründlicher kritisiert wurde dieser „moralisierende Kunstgriff“, mit dessen „Hilfe dann das jeweils gewünschte Gesellschaftsideal als das Wesen dieser Gesellschaft ausgegeben wird“ (Schaarschmidt 98), in der oben zitierten Wustrauer Konferenz junger Kriminologen unter dem Patronat von Lekschas.

1. Wenn damit auch die Kehrseite des grundsätzlichen Unterschieds zwischen kapitalistischer und sozialistischer Kriminalität keineswegs völlig aufgegeben wurde – ein vielleicht notwendiges „Zugeständnis an die noch tiefsitzenden Denkstrukturen“ (Schaarschmidt 103) – so eröffnet sich doch jetzt die Chance einer fruchtbaren „innerdeutschen“ *Diskussion* zwischen Partnern, die sich bisher wechselseitig eher verleugnet haben (typisch Driendl 1987), zumal unsere theoriemüden jungen Kriminologen dort auf Probleme stoßen, die sie hier glaubten ad acta legen zu können, und umgekehrt dort noch ganz behutsam erste kritische Fragen im Sanktionsbereich entwickelt werden, die bei uns bereits emsig erforscht wurden (vgl. Lekschas 1987, Quensel 1986, Heinz 1987, Walter 1989). Eine innerdeutsche Diskussion zwischen left idealism und left realism, zwischen Abolitionisten und Präventionisten, die hier wie dort die Funktion des Strafrechts, die Unwirksamkeit der Strafe wie die überhöht-

ten Erwartungen der Praxis an die Wirkungsmöglichkeiten der Strafe (Kupfer/Lehmann 121) diskutieren.

2. Sucht man eine „einheitliche, in sich geschlossene *Theorie* zur Kriminalität und ihren Ursachen“ (Kosewähr 159), an die sie selber nicht so recht glauben mag (S. 166: „kein monolithisches Bild der Kriminalität und ihrer Determination“), muß man sie einerseits in der Grundstruktur gesellschaftlicher Verhältnisse verankern, ohne der naheliegenden Gefahr eines „ökonomischen Reduktionismus“ zu verfallen (Schaarschmidt 104), andererseits deren Vermittlung bis hinein in das Handeln des Individuums aufweisen, also insbesondere den „Umschwung ‚makrosozial‘ gedachter Determinationen in die Determination des Individualverhaltens“ (Kosewähr 160) erklären. Während sich Ewald in seinen „Thesenhaften Überlegungen“, die der Wustrauer Diskussion zugrunde lagen, der ersten, makrosozialen Frage zuwendet, nähert sich Kosewähr in ihrer 1985 abgeschlossenen Habilitation der zweiten mikrosozialen Fragestellung.

3. Beide Autoren gehen davon aus, daß „Kriminalität. . . eine Erscheinungsform des Sozialverhaltens von Individuen“ ist, die zudem „die grundlegenden Beziehungen sozialer und natürlicher Reproduktion der Lebensbedingungen einer Gesellschaft gefährdet und gegen die sich die Gesellschaft im Interesse ihrer Existenz schützen muß“ (Ewald 28), ein Ausgangspunkt, der zu Recht den „sozialen“ Charakter dieses Phänomens betont (K. 85 12), auf dessen problematisches „Kriminalitäts“- und „Gesellschaftskonzept“ ich unten noch eingehen werde.

3.1 Ewald verankert, allgemeinen Ansätzen von Brie folgend, Kriminalität zunächst in der arbeitsteilig polaren Aufspaltung der *Produktivkräfte* in einerseits leitende Funktionen, andererseits ausführende Haupt- und Hilfsarbeiter, die unterschiedlich privilegierte Aneignungschancen der Existenzsicherung eröffnen, so daß „immer tiefere innere Unterschiedlichkeiten der Klassen und Schichten im entwickelten Sozialismus zu beobachten sind“ (K. 85 173). Diese allen bisherigen Gesellschaften gemeinsame Form der Arbeitsteilung könne erst im Rahmen weiterer wissenschaftlich-technologischer Revolution, insbesondere der elektronischen Produktivkräfte, gelöst werden (Lekschas/Kosewähr 1988, 23). Unterschiedlich seien dagegen die vom Menschen geformten *Produktionsverhältnisse*, da sie im wesentlichen durch die Form des Eigentums bestimmt wären. Dabei fördere Privateigentum im Kapitalismus Entfremdung und Konkurrenz und damit über die darin begründbare „Vereinzelung“, die ihrerseits die anarchisch-individuelle vereinzelte Aktion bedinge, Kriminalität (K. 85, 14, 22; Buchholz 1986). Aber auch im entwickelten Sozialismus – als Vorform des Kommunismus – bestehe noch der produktive Widerspruch zwischen dem Teileigentum an der eigenen Arbeitskraft und dem Teileigentum an den gesellschaftlichen Produktionsmitteln. Dabei sei die „Arbeitskraft ihm teilweise noch nur Mittel . . . zur Reproduktion der Entwicklung seiner Person unabhängig von der Entwicklung der Produktion“ (Brie in Ewald, 41). Dieser

gegenüber gesellschaftlichen Interessen teilweisen Verselbständigung individueller Interessen steht gegenüber die Tatsache bzw. Forderung, daß „das gegebene Niveau der Produktivkräfte im Sozialismus . . . notwendig das Primat der Entwicklung der Produktionsmittel gegenüber der Arbeitskraft“ des Einzelnen erfordere (42). Das dieser Situation entsprechende *Leistungsprinzip* mit seiner unterschiedlichen Privilegienzuweisung, das zwar „nicht den Ausschluß von sozialen Gruppen überhaupt bedeutet, wohl aber große soziale Unterschiede in deren Maß“, führt zu den oben angesprochenen schichtspezifischen Unterschieden: „So sind schöpferischer Arbeitsinhalt und damit hoher Zusammenhang von individueller und gesellschaftlicher Entwicklung in der Arbeit selbst und damit zugleich hohe gesellschaftliche Anerkennung durch das Leistungsprinzip sowie entsprechend hoher persönlicher Anteil am gesellschaftlichen Reichtum auf der einen Seite vereint“ bzw. umgekehrt (44). Ein notwendiger Widerspruch, der nur durch zunehmend demokratische Teilhabe an den Entscheidungsprozessen zu lösen sei (vgl. K. 85, 182f., Kräupl 1986).

3.2 Die *Diskussion* dieser Thesen bemängelt die äußerliche Aufteilung in Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse und fragt, ob die Eigentumsverhältnisse allein als möglicher Anknüpfungspunkt zu wählen seien und welches Gewicht die technische Revolution bei der Entwicklung der Produktivkräfte eigentlich besitze (Schaarschmidt, 103f.). Unter Hinweis auf die trotz weitgehender Emanzipation beständig bleibende Frauenkriminalität erwägt Kosewähr, die solchen Herleitungen ohnehin skeptisch gegenüberzustehen scheint (K. 85, 15), auf einer weniger abstrakten Ebene, ob nicht über die produktive Arbeit hinaus auch andere Tätigkeitsformen, bis in die Gestaltung der familiären zwischenmenschlichen Beziehungen hinein, zu verfolgen seien, wenn diese auch ihrerseits klassen- und schichtspezifisch ausgestaltet wären (Kosewähr, 164). Positiv ergänzend werden von Brie und Quilitzsch unter Hinweis auf Gorbatschow und die Erfahrung in Polen die Notwendigkeit *demokratischer Beteiligung* befürwortet, deren Unterdrückung von Kosewähr (mit Holzkamp-Osterkamp) als wichtige Basis für destruktive Tendenzen angesehen wird (K. 85, 24). Als „sozial konstruktive Lösungsform“ zur Überwindung der Anonymität staatlichen Eigentums und zur Kontrolle hauptamtlicher Funktionäre sei deshalb auch unterhalb der staatlich zentralistischen Ebene mehr Öffentlichkeit, Basisorientierung, mehr Selbstverwaltung in staatlich anerkannten selbständigen Handlungseinheiten und eigenen Organisationen erforderlich, in denen auch die „besonderen“ Interessen bewußt gemacht und artikuliert werden könnten.

3.3 Auch die von Ewald im zweiten Teil seiner Thesen kritisch angesprochene *Rolle des Strafrechts* und seiner notwendigen Fortentwicklung, dessen „in gewisser Weise konstitutive Bedeutung . . . für die Charakteristik von sozial destruktivem Verhalten als Kriminalität“ in einer Anmerkung (S. 67) er zwar anerkennt aber ausklammert, wird in der Folgediskussion erheblich vertieft. Man ist sich einig, daß das Strafrecht notwendig in

seiner Individualität zerstörenden Folge eigentlich als systemwidrig anzusehen sei, was durch einen Beitrag von Schöneburg über „Sozialismus und Strafrecht in den Anschauungen der KPD in der Weimarer Republik“ sehr eindrucksvoll bestätigt wird, mit deren Hinweis, daß durch das Strafrecht die soziale Ungleichheit verstärkt werde, weshalb zumindest die Strafmündigkeitsgrenze heraufzusetzen und die maximale Freiheitsstrafe auf fünf Jahre zu begrenzen sei (vgl. Luther 1987). Eine Kritik, die im Bewußtsein des Widerspruchs von der Notwendigkeit sowohl des Einsatzes staatlicher Gewalt wie ihrer Aufhebung von Kupfer und Lehmann vor allem angesichts der unnötig hohen Quote der *Freiheitsstrafen* unterstrichen wird: Da „das Strafrecht in seiner Anwendung die sozialen Unterschiede tendenziell verschärft“, sei zu fragen, ob diese Handlungen „objektiv so schädlich sind . . . oder ist es vielleicht so, daß hier soziale Selektionsmechanismen wirken, die . . . einen unangemessenen . . . Aufwand an Repression zur Folge haben, der zudem das gesellschaftlich erwünschte Resultat nicht erbringt“; problemverstärkende Selektionsmechanismen, die „gegenüber individuell-egoistischen Praktiken sozial unauffälliger und angepaßter Bürger“ eher duldsam sind (119f.).

4. In den Kernbereich der Dialektik von Verhältnis und Verhalten, zur „bislang unbeantworteten Frage nach dem Sozialen im Persönlichen“, also hier „nach dem Gesetzmäßigen im Zufall der individuellen Kriminogenese“ (K. 85, 168) versucht *Kosewähr* in ihrer – nicht nur zeitlich – zwischen „Kriminologie 1983“ und Wustrau einzuordnenden Habilitation vorzudringen. In der Kritik an der bisher allzu subjektivistisch psychologisierenden DDR- und UdSSR-Kriminologie findet sie, ausgehend von der 6. Feuerbachthese („ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“) den Schlüssel zur Antwort im von Leontjew und Holzkamp-Osterkamp entwickelten *Tätigkeits-Konzept*; eine theoretische Analyse, die abschließend in konkrete „Hypothesen und Schlußfolgerungen für die kriminologische Erforschung jugendlicher Straftäter“ mündet.

4.1 Sie folgt dabei der anthropologischen Einsicht, daß der Mensch auf soziale Aneignung hin angelegt sei und inhaltlich durch Aneignung des historisch je vorfindlichen „sozialen Erbes“ sich „vermenschlichen“, „Persönlichkeit“ werden könne. Dies geschehe fortlaufend durch Tätigkeiten, Aktivitäten, vornehmlich auf dem Felde der Arbeit, aber auch in anderen sozialen Beziehungen. Dadurch werde „Persönlichkeit als soziale Qualität des Individuums“ erworben und zwar im Rahmen vorgegebener Matrizen der Klassen- bzw. Individualtypen, die ihrerseits in unterschiedliche „*Individualitätsformen*“ (95) zerfielen. „Individualität“ sei die je konkrete Form verschiedener Existenzweisen dieser „Persönlichkeit“: „Die Persönlichkeit ist theoretisch nur als Typ zu erfassen, real und konkret jedoch nur herauszukristallisieren aus der Besonderheit ihrer konkreten Individualität“ (190), so daß gilt: „Die historischen Individualitätsformen kanalisieren und modifizieren die Aktivitätsschemata, die Individualität der konkreten Person gibt diesen ihr unverwechselbares Gepräge“ (172).

4.2 Im Rahmen dieses sozialen Persönlichkeitsmodells, das an die self-Konzeption von G. H. Mead bzw. an die „basic-personality“ Kardiners erinnert und dem die „habitus“-Vorstellung von Elias und Bourdieu entspricht, stößt die Autorin immer wieder auf zwei Probleme, nämlich einmal auf die Frage der Eigenaktivität, der Subjektposition, die im Begriff des „Aneignens“ (90) gleichsam verborgen ist (vgl. Schaarschmidt, 105); und zum anderen auf die Frage nach der Konstanz der Persönlichkeit; zwei Fragen, die den Kern der „*Identitäts-Problematik*“ ausmachen.

Im dreifachen Abwehrkampf gegen eine subjektivistisch-individualistische Kriminalitätserklärung, gegen den ahistorischen Psychologismus wie gegen die Einflüsse eines täterorientierten Strafrechts (201, 255), die allesamt Persönlichkeit als eigenständige und dauerhafte Ursache ansehen, nähert sich die Autorin immer wieder *behavioristischen* Positionen mit ihrer Ablehnung, das Innere dieser black-box in die Erklärung mit einzubeziehen (106 bzw. 7. These). Mit Recht wendet sie sich, wie seinerzeit schon M. Mead, gegen die quasibiologische Vorstellung, Kinder und Jugendliche seien phasenspezifisch eher außendeterminiert als die zunehmend stärker innendeterminierten Erwachsenen (218f.); zu Recht problematisiert sie das Eigenschafts-Konzept und das sozial nicht hinterfragbarer Einstellungen. Konsequenter betont sie, zumindest für den Sozialismus, daß es *substanzhafte Unterschiede* zwischen „Normalen“ und Kriminellen nicht gäbe. Dies schließt jedoch nicht aus, daß entsprechende Matrizen, Verhaltensmuster (Kosewähr, 163) von außen immer wieder angeboten werden, – weshalb ich ihre Aussage bezweifle, daß es den „Persönlichkeitstyp des Straftäters“ im Sozialismus – faktisch – nicht gäbe (167). Dauer versprechen sozial geprägte, biologische wie „produktive“ Bedürfnisse (256, These 19), übergreifende Werthaltungen und Daseinstechniken (118, 196), sofern sie stets in neuen sozialen Aktivitäten aktiviert und bestätigt werden. Auch die Problematik der „*Selbstbestimmung*“ (197), die Tatsache, daß in jede „soziale Aktivität . . . stets in irgendeiner Form die Subjekt-Stellung des Menschen“ einfließt (These 4) wird gesehen, doch immer wieder zurückgestellt (98f.). Obwohl doch gerade die Aufgabe der Integration der unterschiedlichen Tätigkeitserfahrungen wie deren sinngebende Ausrichtung – etwa im Rahmen einer nach innen genommenen Aktivität bzw. Sozialbeziehung mit Wunschartnern, Gegnern, positiven und negativen Bezugsgruppen („interne Konflikte“, 105) – ein gewisses Ausbrechen aus der vorgegebenen Schablone, aus den aktuellen Verhältnissen und damit Abweichung von dem diesen Verhältnissen entsprechenden Verhalten erlaubt (167), und zwar nach „unten“ wie nach „oben“ hin: wie denn anders läßt sich Marx' theorieproduzierende Aktivität im hochbourgeoisen England erklären (vgl. 108f. mit Hinweis auf Lenin und Einstein).

4.3 *Kriminalität*, kriminelle Aktivität sei nun als soziale Aktivität nach eben demselben Modell zu erklären: Als (destruktive) Tätigkeit, die aus eben diesen Verhältnissen heraus erwachse, ohne daß es dafür des Rückgriffs auf – in der Empirie nicht vorfindbare – kriminelle Eigen-

schaften, Einstellungen, Persönlichkeiten bedürfe. Das erklärt, warum Kriminalität in unterschiedlichen (Produktions)-Verhältnissen – Kapitalismus, Sozialismus – sehr unterschiedlich ausfällt; es erklärt aber auch, warum innerhalb des entwickelten Sozialismus schichtspezifische Kriminalitätsraten entstehen. Es gibt schließlich auch Hinweise dafür, wie durch eine Veränderung der Verhältnisse allgemein wie im individuellen Fall Kriminalität vorgebeugt bzw. vermieden werden kann. Es könnte sogar eine Erklärungsplattform dafür liefern, daß im Rahmen dieser Aktivitäten abweichende Persönlichkeitsmatrizen angeboten und übernommen werden (negative Selbstdefinition, Asozialität, Rückfall-Karriere), und daß der Sanktionsapparat durch sein repressives Eingreifen die den gemeinsamen Aktivitäten zugrundeliegenden Verhältnisse prägt und damit nicht nur ineffektiv bleibt (243), sondern aktiv Kriminalität „produzieren“ kann. Zwei Konsequenzen, die bisher zumindest für den eigenen Bereich (noch) nicht gezogen werden.

5. Wir kommen damit zurück auf die oben angesprochene *gemeinsame Schwierigkeit* beider Autoren, die ich, in Anlehnung an meine Kritik der „Kriminologie 1983“ (KrimJ 1988, 235 ff.) in folgenden miteinander zusammenhängenden Punkten sehe: Im Kriminalitäts- und Straf-Konzept einerseits wie in der Lösung der Individuum-Gesellschaft/Staat-Dialektik andererseits. Dabei will ich mangels zureichender Kenntnis meine grundsätzlichere Kritik zurückstellen, die einerseits den *Arbeits-Begriff* betrifft, dessen calvinistisches Ethos uns nicht nur die Analyse künftiger „Verhältnisse“ erschwert, sondern auch schon heute ganz konkret Resozialisierungsansätze verbaut; dies trifft ätiologisch für die Störungen im „affektiven Sozial- und Entscheidungsverhalten“ (Kräupl/Ludwig 1984) ebenso zu wie für den Behandlungsbereich, innerhalb deren einerseits die schädliche Dominanz minderwertiger manueller Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten bei den als Alternative an sich lobenswerten „besonderen Brigaden“ kritisiert wird (Grunow/Hübner, 216) und andererseits die Relevanz zwischenmenschlicher Beziehungen im Kollektiv betont wird (Henning, 185; Kräupl 1986). Neben dem verkürzten Arbeitsbegriff möchte ich andererseits auch die zentrale Bedeutung des *Eigentum*-Konzepts (insb. Buchholz, 83, 84; Lekschas 1985a) bezweifeln, sofern darin nicht die entscheidende Rolle der an sich und tatsächlich davon ablesbaren Verfügungsmacht und damit auch deren möglicher Mißbrauch angesprochen wird, weil wir sonst die gesamte polit(ökonom)ische Seite der *Macht* aus der Erklärung ausklammern.

5.1 „*Kriminalität*“ ist zunächst „allgemeine Kriminalität“, die eher abstrakt begriffen wird (Ewald, 67, 45), und zwar vornehmlich aus den unteren sozialen Schichten (Lekschas, 9). Allenfalls gibt es noch – nicht näher erklärte – internationale Verbrechen wie Ökozid, Biozid, Söldnertum. . . (Weyrauch, 157) und white collar crime sowie Übergriffe der machtausübenden Klasse bzw. konterrevolutionäre Kriminalität bei uns (Ewald, 37; K. 85, 15; Dähn 1984). Was hält nun dieses zu erklärende *Abstraktum* zusammen, „was ist kriminell“ (Buchholz 1986)? Nicht das

Strafrecht: Die Norm, auf die sich das Strafrecht bezieht, „existiert bereits vor dem und außerhalb des Strafrechts“; damit befreit man zwar die kriminologische Bestimmung der Kriminalität vom Straftatbegriff (Ewald, 51), doch zugleich auch das Strafrecht aus seiner bedeutungsverleihenden Verantwortung, die der Labeling-Ansatz so schätzt (K. 85, 22).

Nicht nur das, man muß nun eigene Gegenstände (er)finden: die „soziale Gefährdung“ (Korfes, 168), die „Abweichung“ – bei der dann nicht nur die „wesensmäßige Verschiedenheit der Straftäter-Persönlichkeit vom Normtypischen einfach fallengelassen wird, sondern auch eine unwillkürliche Diskriminierung aller andersartigen (nonkonformen) Verhaltensweisen“ auf einmal zu befürchten ist (K. 85, 59). Schon zeigt sich der Pferdefuß unter dem theoretischen Mantel: Kriminalität ist etwas *in sich ethisch Schlimmes*, das der Kriminologe gar nicht selbst zu bestimmen braucht, weil es ihm im Strafgesetz-Konsens vorgeschrieben wird. Gemeinsam ist diesem Abstraktum der Verstoß gegen „elementarste Grundbeziehungen der gesamtgesellschaftlichen Aneignungsweise“ (Ewald, 63), der „sozial-destruktive Angriff“ (Ewald, 60), die Erscheinungsform zugespitzten destruktiven Sozialverhaltens bzw. spontan anarchischen unsittlichen Verhaltens bis hin zur „Gesellschaftsblindheit“ (Lekschas 1985, 85a; Lekschas/Kosewähr, 25, 30, 37). Ein destruktives Verhalten, das dann im Rahmen einer fortdauernden „moralisierenden Kriminalitätsbetrachtung“ (Schaarschmidt, 102) entsprechend der assoziativen Kausalschiene durch dazu passende defizitäre Strukturen, wenn nicht der Persönlichkeit, dann doch der Vergesellschaftungsdefizite bzw. der gesellschaftlichen Verhältnisse erklärt werden muß (K. 85, 172). So plausibel sowohl der Abwertungsaspekt wie die Assoziation sind, zumal, wenn wir an den gewaltsamen verletzenden Kernbereich dieser Kriminalität denken (der jedoch nur teilweise vom Strafrecht gedeckt und nur teilweise in ihm repräsentiert wird), so bleiben dann *ungelöst* sowohl die ironische These von Matza, daß gute Verhältnisse ebenso Schlechtes produzieren können wie umgekehrt, wie auch die Durkheimsche Frage nach den übergreifend latenten positiven Funktionen der Kriminalität, die uns vielleicht Hinweise bieten kann, warum unsere gut gemeinten Reaktionen so vergeblich sind (Quensel 1987). Ein Abstraktum, das unversehens das andere bürgerliche Durkheim-Axiom von der *Ewigkeit der Kriminalität* (K. 85, 14) im historischen Gewand neu auferstehen läßt, um solcherart zur Analyse konkreter Formen der Kriminalität im Sozialismus durchdringen zu können: „Jede Gesellschaftsform bringt ihre eigenen Formen gesellschaftswidrigen Verhaltens hervor (auch die Gentilgesellschaft oder eine künftige kommunistische Gesellschaft. . .), die unter den Bedingungen staatlich-rechtlicher Organisation der Gesellschaft eben die Gestalt von Kriminalität annimmt“ (Schaarschmidt, 100; vgl. Ewald, 28; Quensel 1970).

5.2 In dieser zumeist nur assoziativ gelösten Dialektik von Strafe und Konflikt wurzelt mein zweites Problem: Wenn der Staat aus „gesellschaftswidrigem“ Verhalten „Kriminalität“ kreiert – und die Entwicklung wie

Durchsetzung von „Strafe“ wie „Blutgerichtsbarkeit“ ist unmittelbar mit der Festigung von Herrschaftsgewalt verbunden (Achter), dann schafft er (wer ist jeweils „er“?) eine neue negative Qualität, deren erwünschte positive Folgen „überschätzt“ werden (Ewald, 24), deren negative Folgen häufig sogar problemverstärkend wirken. Wenn das so ist, wenn dieses Instrument Strafe also so ineffektiv, ja kontraproduktiv ist, wie kann man dann noch von der „traurigen *Notwendigkeit des Strafens*“ und des Strafrechts sprechen (Ewald, 59f.; Kupfer/Lehmann, 112), und zwar selbst dann, wenn man sich (deshalb?) auf die so zweifelhafte „ideologische“ Funktion der Strafe, „feste sittliche Überzeugungen . . . zu vermitteln“, zurückzieht (Buchholz 1984). Wohin diese undialektische Sichtweise führen kann, zeigt sich recht schön, wenn man einerseits bedauert, daß der Verurteilte nicht von der „Nützlichkeit der resozialisierenden Wirkung der Strafe für das eigene Verhalten zu überzeugen ist“ (Arnold/Dähn 1988), bzw. auf der anderen Seite die zumindest bedingt kriminalitätsfördernden Einflüsse strafrechtlichen Eingreifens dadurch neutralisiert, daß man unversehens auch diese Folgen dem Individuum eigenverantwortlich selber zuschreibt: „Als sozial negative Weise der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft ist Kriminalität . . . ein Störfaktor im Prozeß der sozialen Integration, der nicht ohne Rückwirkung auf das Individuum . . . ist . . . bis zu tiefgehender Deformation der Gesamtpersönlichkeit“ (Lekschas 1985, 583). Und weiterhin: Warum reden wir alle von dieser „*Kriminalität*“, erforschen, erklären, bekämpfen sie, wenn doch die zusätzliche diskriminierende Besonderheit dieser (im Einzelfall sicher erheblichen) Sozialstörung durch ein jederzeit reformierbares oder (an sich) abschaffbares Strafrecht geschaffen wird, unser eigentliches Anliegen dagegen, die Verhinderung, Milderung, Kompensation des dieser „*Kriminalität*“ zugrundeliegenden Konfliktes ist. Insofern halte ich sowohl die Frage „was sind strafwürdige Handlungen?“ (Kupfer/Lehmann, 117) wie die folgende Forschungsaufgabe für besonders vorrangig, nämlich die Untersuchung von „Mechanismen der internen gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Kriminalität anlässlich oder anstatt der Strafverfolgung. Ob wir es dabei z.B. mit einem schärferen oder milderen Reaktionssystem zu tun haben als es die staatliche Sanktion verkörpert“ (Kosewähr, 164f.; Buchholz 1986, 563).

5.3 Um nun nicht über Wesen und Notwendigkeit eines solchen *Staats* zu sprechen, der aus gesellschaftswidrigem Verhalten Kriminalität machen soll, möchte ich insoweit Quilitzsch (95) folgen: „Die Notwendigkeit zentraler staatlicher Entscheidungen. . . besagt noch nichts über die Art und Weise ihres Zustandekommens. Das Wesen einer zentralen Entscheidung liegt nicht darin, daß die Zentrale entscheidet, sondern vielmehr in ihrer Verbindlichkeit für alle Glieder der Gesellschaft“. Statt dessen möchte ich abschließend Zweifel an dem diesem Kriminalitätskonzept zugrundeliegenden „*Bild der Gesellschaft*“ anmelden, ein Bild der Gesellschaft, das für die „Fortexistenz der Menschheit“ möglicherweise genauso bedeutsam ist wie das von Kosewähr analysierte Menschenbild (K. 84, I) –

wobei ich von der ideologischen Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft hier einmal ganz absehen will: „Erfordernis einer staatlichen (gesellschaftlichen) Reaktion“ (Kupfer/Lehmann, 108). Zunächst einmal ist zu fragen: Ist es denn wirklich so, daß all das, was wir als kriminelle Handlungen vorfinden, wirklich die „Gesellschaft“ trifft, oder sind es nicht sehr häufig Konflikte, Katastrophen o. ä. (Steher 1988; Hanak 1989), die zwischen verschiedenen Mitgliedern dieser Gesellschaft geschehen, die also allenfalls sehr vermittelt „die“ Gesellschaft treffen, und dann doch nur höchst selten deren elementarste Grundbeziehungen angreifen, – oder sollte dies durch die „Massenhaftigkeit“ bewirkt werden? Bisher ist noch kaum eine Gesellschaft durch solche „allgemeine“ Kriminalität zugrunde gegangen, – wohl aber durch nicht-kriminalisierten Krieg oder nicht mehr kriminalisierbaren Bürgerkrieg: muß sich die Gesellschaft mit Hilfe des Strafrechts wirklich „im Interesse ihrer Existenz schützen“? (Ewald, 28) Und schließlich allgemeiner: wenn es richtig ist, daß solche Konflikte in der Individuum-Gesellschaft-Dialektik wurzeln – Kriminalität als „eine Form der Auseinandersetzung zwischen Individuum und Gesellschaft“ (Lekschas/Kosewähr 1988, 30) –, dann scheint es mir eine aus der politischen Situation heraus zwar verständliche aber doch recht einseitige Auflösung dieser *Dialektik*, wenn nur der individuelle Pol als durch und durch gesellschaftlich bestimmt begriffen wird, dem dann die Gesellschaft als geschlossenes, dominierendes System gegenübergestellt wird: „Es ist vor allem zu vermeiden, die Gesellschaft wieder als Abstraktion dem Individuum gegenüber zu fixieren“ (Marx in K. 85, 11). In dieser Dialektik (Brie, 79f.) könnte man die Gesellschaft dann auch als einen Verbund von Individuen, Gruppen, Kollektiven, Organisationen verstehen, allenfalls als „Figuration“ à la Elias; also als höchst komplexes Netz von sozialen Beziehungen (mit Basis und Überbau), in dem zumindest „Konsens“ über all die vom criminal justice system geschützten Normen höchst problematisch herstellbar ist, vor allem dann, wenn dessen Ineffektivität, Kontraproduktivität und latente Funktionalität allgemein bekannt wäre (Quensel 1989).

6. Anstelle einer abschließenden Zusammenfassung möchte ich auf einen eher kleinen Unterschied sowie auf eine beherzigenswerte Maxime hinweisen: Neun der sechzehn promovierten, nicht-professoralen Diskutanten auf der Wustrauer Konferenz waren Frauen, die freilich weniger grundsätzlich als realitätsnah diskutierten. Und die Maxime: Als „neue Generation von Wissenschaftlern. . . können Sie an Thesen, die einst von uns Älteren entwickelt wurden, unbefangen herangehen und auch unbelastet davon, sich etwa selbst korrigieren zu müssen – was bekanntlich manchem recht schwer fällt“ (Lekschas in der Vorrede, S. 7).

Anmerkung

(1) Zugleich der Versuch einer Besprechung von Uwe Ewald, 1988 (zitiert Autor und Seitenzahl) sowie Elfi Kosewähr, 1985 (zitiert K. 85 und Seitenzahl).

Literatur

- ARNOLD, ANNA-MARIA; DÄHN, ULRICH, 1988: Zu einigen Aspekten wirksamer Verbrechensbekämpfung, Strafenverwirklichung und Wiedereingliederung als Beitrag zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit. In: *StuR* 988–994.
- BRIE, MICHAEL, 1988: Kriminalitätsforschung – eine Herausforderung an dialektisch-materialistisches Denken und Sozialismustheorie. In: EWALD: 71–89.
- BUCHHOLZ, ERICH, 1983: Zu den Ursachen der Kriminalität in der DDR. *Neue Justiz* 5: 199–201.
- 1984: Dialektisch-materialistische Auffassung vom sozialistischen Strafrecht und sozialistische Demokratie. In: *StuR* 11: 874–880.
 - 1986: Was ist kriminell? *StuR*: 558–566.
- DÄHN, RENATE, 1984: Zur Krise der Strafverfolgung im Imperialismus. In: *StuR*: 471–479.
- DÄHN, ULRICH; LEHMANN, GÜNTHER; WEBER, HANS, 1988: Der Beitrag der ASR zur Herausbildung und Entwicklung der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie. In: *StuR*: 767–776.
- DRIENDL, J. 1987: Karl Marx und die Kriminologie. In: *JuS*: 600–606.
- EWALD, UWE (Hrsg.) 1988: Gesellschaftstheorie und Sozialwissenschaft in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Ideen und Probleme. Beiträge der kriminalwissenschaftlichen Arbeitsberatung vom 25.–27. 5. 87 in Wustrau. Institut für Theorie des Staates und des Rechts. Berlin.
- 1988: Aspekte zur Entwicklung, Stand und Aufgaben von Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. In: EWALD 1988, 11–27.
 - 1988: Thesenhafte Überlegungen zur kriminalwissenschaftlichen Arbeitsberatung. In: EWALD 1988, 28–70.
 - 1988a: Besprechung: Josef Vigh: Kausalität, Determinismus und Prognose in der Kriminologie. Budapest 1986. *StuR*, 92–96.
- HANAK, G.; STEHR, J.; STEINERT, H., 1989: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. AJZ Verlag, Bielefeld.
- HEINZ, WOLFGANG, 1987: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven. In: *MschRim* 1987, 129–154.
- KOSEWÄHR, ELFI, 1985: Studie zu den Grundlagen einer kriminologischen Theorie über die Persönlichkeit von Straftätern. Unveröffentl. Habil., Humboldt-Universität, Berlin.
- 1988: Sozialwissenschaftliche Probleme der kriminalwissenschaftlichen Forschung. In: EWALD 1988, 159–166.
- KRÄUPL, GÜNTHER, 1984: Rezension zur Kriminologie 1983. In: *StuR*, 340–343.
- 1986: Intensiv erweiterte Reproduktion und soziale Vorbeugung gegen Kriminalität. In: *StuR*, 950–959.
 - , LUDWIG, HEIKE, 1984: Probleme und Ergebnisse kriminologischer Persönlichkeitsforschung. In: *StuR*, 464–470.
- KUPFER, SABINE; LEHMANN, HANS-DIETRICH, 1988: Zu einigen Problemen der Erforschung des Wesens der Straftaten und des Strafrechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. In: EWALD 1988, 107–124.
- LEKSCHAS, JOHN u. a. (Hrsg.) 1983: Kriminologie. Theoretische Grundlagen und Analysen. Berlin.
- 1985: Widerspruchsdialektik und Kriminalitätsforschung. In: *StuR*, 578–585.
 - 1985a: Methodologische Überlegungen zur Erforschung der Ursachen der Kriminalität in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. In: *StuR*, 929–935.
 - 1987: Zum System der Reaktionsmöglichkeiten auf begangene Straftaten nach dem Strafrecht der DDR im Verhältnis zu den „Diversionskonzepten“ in entwickelten kapitalistischen Ländern. In: *StuR*, 602–606.
 - , KOSEWÄHR, ELFI, 1988: Kriminologie in der DDR. In: KAISER, G. u. a.

- (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Freiburg, Max-Planck Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Band 34, 19–66.
- LUTHER, HORST, 1987: Strafrechtliche und kriminalpolitische Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher in der Deutschen Demokratischen Republik. In: *MschKrim*, 14–22.
- MANECKE, KURT; ORSCHEKOWSKI, WALTER, 1987: Aspekte der Determination und Vorbeugung der allgemeinen Kriminalität in der DDR. In: *StuR*, 540–547.
- QUENSEL, STEPHAN, 1970: Verbrechen in Utopia. In: *Veränderung der Gesellschaft*, hrsg. v. H. BUSSIEK, Fischer, 108–131.
- 1986: Diversion und ambulante Alternativen. Perspektiven der Kriminalpolitik. Eine Sammelbesprechung. In: *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau*, 54–61.
- 1987: Zur Funktionalität von Kriminalität und Criminal Justice System. In: 2. Beiheft, *Kriminologisches Journal*, 186–199.
- 1989: Krise der Kriminologie. Chancen für eine interdisziplinäre Renaissance. In: *Kriminalsoziologische Bibliographie*, im Druck.
- QUILITZSCH, GERD, 1988: Thesenhafte Überlegungen zur Theorie der sozialistischen Demokratie. In: *EWALD* 1988, 90–96.
- SCHAARSCHMIDT, ROLF, 1988: Methodische Anmerkungen zur Diskussion um die Kriminalitätsursachen im Sozialismus. In: *EWALD* 1988, 97–106.
- STEHR, JOHANNES, 1988: Konfliktverarbeitung im Alltag. Zu den Formen, Strategien und Ressourcen des informellen Konfliktmanagements. In: *KrimJ*, 213–227.
- WALTER, MICHAEL, 1989: Über Alternativen zum Strafrecht. In: *Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln*. Heymanns, S. 557–578.

Mai 1989

Postfach
2800 Bremen 33